Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

23948 Klütz
Schloßstraße 1
Telefon: (+49) 38825 / 39 30
Telefax: (+49) 38825 / 39 37 10
Bei Antwort bitte angeben:
Aktenzeichen:
Fachbereich: LVB Zimmer: 203
Durchwahltel.: 393-10
Gesprächspartner: Frau Pardun
e-Mail: k.pardun@kluetzer-winkel.de

Per PZU
Herrn
Olaf-Rüdiger Claus
Fritz-Reuter-Weg 2
23946 Ostseebad Boltenhagen

Klütz, 26. Oktober 2012

Schadensersatzansprüche der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Claus,

nach Prüfung der offenen Schadenspositionen in der Personalangelegenheit Kathrin Dietrich ergeht aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 06. September 2012 folgender

Leistungsbescheid:

1. Der Anspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf Schadensersatz gegen Sie in der Personalangelegenheit Kathrin Dietrich beträgt 15.440,76 EUR.

2. Wir fordern Sie auf, den unter Ziffer 1 genannten Betrag bis zum

   30. November 2012 (eingehend)

   auf das auf Seite 1 dieses Bescheides unten genannte Konto unter Angabe des Verwendungszwecks **„Leistungsbescheid Kündigung Dietrich"** zu überweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 haben Sie die in der Gemeindeverwaltung als Kämmerin tätige Frau Kathrin Dietrich außerordentlich fristlos sowie hilfsweise ordentlich zum 30. Dezember 2009 gekündigt. Als Grund für die mit der Gemeindevertretung nicht abgestimmte Kündigung haben Sie nach angeblicher persönlicher Einsicht in entsprechende Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft den Verdacht einer strafbaren Handlung benannt. Das Kündigungsschreiben war weder von Ihrem Stellvertreter des Bürgermeisters handschriftlich unterzeichnet noch mit dem Dienstsiegel versehen.

Gegen die Kündigung erhob Frau Kathrin Dietrich Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Schwerin. Ihrer Klage wurde später durch Urteil vom 11. Dezember 2009, Az. 1 Ca 1505/09, überwiegend stattgegeben. Die Kosten des Verfahrens hatte die Gemeinde zu tragen. Der Streitwert wurde auf 15.600,00 EUR festgesetzt.

Zuvor, am 12. August 2009, hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde unter dem Tagesordnungspunkt 6 im Hinblick auf die Kündigung der Frau Kathrin Dietrich beschlossen,

> **„die außerordentliche und ordentliche Kündigung ist zurückzunehmen ist, bis entweder durch die Staatsanwaltschaft Anklage zur Hauptverhandlung erhoben wird oder andere wichtige Ereignisse eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Hierüber entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung."**

Mit Schreiben vom 21. August 2009 erhoben Sie daraufhin Widerspruch gegen diesen Beschluss der Gemeindevertretung. Während der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung am 24. September 2009 wurde auf Antrag des Gemeindevertreters Schultz Ihrem Widerspruch stattgegeben. Anschließend wurden unter TOP 19 a) („Widerspruch zu unter TOP 6 vom 12.08.2009 gefassten Beschluss (Dietrich)") auf Antrag von CDU- und der SPD-Fraktion die Beschlüsse am 12. August 2009 zu TOP 6 Punkt 1a) bis 1d) wiederholt.

Am 1. Oktober 2009 legten Sie auch hiergegen Widerspruch ein, weil der Beschluss rechtswidrig sei und höherrangiges Recht verletze. Am 19. November 2009 beschloss die Gemeindevertretung unter TOP 16 erneut in der Angelegenheit und wies damit Ihren Widerspruch zurück. Mit Schreiben vom 26. November 2009 beanstandete der Bürgermeister die am 19. November 2009 unter TOP 16 gefassten Beschlüsse. Daraufhin beschloss die Gemeindevertretung am 17. Dezember 2009, dass hiergegen gerichtlich vorgegangen werden soll.

Am 4. Februar 2010 untersagte die Gemeindevertretung per Beschluss unter TOP 21a, „gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Schwerin vom 11. Dezember 2009, Az. 1 Ca 1505/09, Berufung einzulegen. Sie wurden damit zugleich angewiesen, unverzüglich Rechtsmittelverzicht namens der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu erklären."

Ihre gegenteilige Beschlussvorlage zu TOP 21b, dass Sie beauftragt werden, Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Schwerin vom 11. Dezember 2009, Az.: 1 Ca 1505/09 einzulegen,

fand keine Mehrheit. Ungeachtet dieser Beschlusslage legten Sie namens der Gemeinde mit Schreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes vom 19. Februar 2010 dennoch Berufung gegen das betreffende Urteil des Arbeitsgerichts Schwerin ein.

Daraufhin erließ die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 19. März 2010 eine Anordnung mit der Maßgabe, dass „der Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Februar 2010 unter TOP 21a unverzüglich umzusetzen ist, indem der Bürgermeister seine Entscheidung, gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Schwerin Berufung einzulegen, bis zum 26. März 2010 zurück nimmt." Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet und die Ersatzvornahme angedroht.

Ungeachtet auch dieser Anordnung erhoben Sie mit Schreiben vom 23. März 2010 Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Februar 2010 unter TOP 21a. Sie erhoben am 23. März 2010 ferner Widerspruch gegen den Bescheid der Landrätin vom Landkreis Nordwestmecklenburg und beantragten vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Am 25. März 2010 wies die Gemeindevertretung Ihren Widerspruch des Bürgermeisters vom 23. März 2010 zurück. Diesen Beschluss beanstandeten Sie mit Schreiben vom 30. März 2010.

Am 1. April 2010 lehnte das Verwaltungsgericht Schwerin Ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Bescheids der Landrätin vom 19. März 2010 ab. Dagegen legten Sie Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht M-V ein. Das hatte zur Folge, dass die Landrätin am 7. April 2010 im Wege der zuvor angedrohten Ersatzvornahme den Rechtsanwalt Kroß mit der Rücknahme der Berufung beauftragte. Die Berufung wurde daraufhin wirksam zurückgenommen.

Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 8. Juni 2010 wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 1. April 2010 zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens wurden der Gemeinde auferlegt. Als Streitwert wurden 15.000,00 EUR festgesetzt.

Die Kämmerin, Frau Kathrin Dietrich, wurde in der Folge wieder in der Gemeindeverwaltung, allerdings mit einer anderen Aufgabe, beschäftigt. Zum Ausgleich für die fehlende Arbeitskraft in der Kämmerei der Gemeinde hatten Sie eine mündliche Vereinbarung mit dem Amt Schönberger Land über die entgeltliche Ausleihe einer geeigneten Arbeitskraft getroffen. Insoweit wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde am 26. Oktober 2010 unter TOP 3 Personalmehrkosten in Höhe von 7.400,00 EUR festgestellt. Bei diesen Kosten handelte es sich um Zahlungen an das Amt Schönberger Land aufgrund der o. g. Vereinbarung. Des Weiteren wurden der Frau Kathrin Dietrich ca. 24.000,00 EUR für den Zeitraum von 31. Juli 2009 bis 20. Dezember 2010 nachgezahlt. In dieser Zeit wurde jedoch wegen der Freistellung während des Arbeitsgerichtsverfahrens keine Arbeitsleistung erbracht.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 48 BeamtStG haben Sie in dem oben dargestellten Sachverhalt die Ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, denn Sie haben die Regelungen in § 22 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V und § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde missachtet.

Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V ist die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde. Nach Satz 2 kann sie ihre Befugnisse insoweit auf den Hauptausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen. Von dieser Übertragung hat die Gemeindevertretung hier Gebrauch gemacht. In § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung wird hierzu ausgeführt:

> *„Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen."*

Daraus folgt, dass Sie das Beschäftigungsverhältnis mit der Kämmerin Kathrin Dietrich, die in die Entgeltgruppe 11 eingestuft war, weder kündigen noch Frau Dietrich entlassen durften. Dieses war vielmehr der Gemeindevertretung vorbehalten. Die Gemeindevertretung hat ihre Befugnisse insoweit nicht auf andere übertragen.

Mit der durch die Kündigung erfolgten Missachtung der genannten Regelungen haben Sie die Ihnen obliegenden Pflichten verletzt. Sie tragen – wie jeder Beamte – gemäß § 36 BeamtStG für die Rechtmäßigkeit Ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Aus dieser Verantwortung folgt die allgemeine Dienstpflicht zur Beachtung des gesamten materiellen Rechts. Dies betrifft alle dienstlichen Handlungen und Unterlassungen gleichermaßen.

Eine Pflichtverletzung im Sinne von § 48 BeamtStG stellt auch Ihr weiteres Verhalten in diesem Zusammenhang dar. So etwa, als Sie am 21. August 2009 dem unter TOP 6 der Sitzung vom 12. August 2009 gefassten Beschluss der Gemeindevertretung förmlich widersprachen. So auch, als Sie den späteren Beschlüssen der Gemeindevertretung in dieser Sache widersprachen bzw. sie beanstandeten, als Sie entgegen der Beschlusslage der Gemeindevertretung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Schwerin Berufung einlegten, als Sie gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung am 4. Februar 2010 unter TOP 21 a und 21 b Widerspruch erhoben, damit schließlich eine Ersatzvornahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde auslösten und auch dagegen mit Anträgen an das Verwaltungsgericht Schwerin und an das Oberverwaltungsgericht Greifswald erfolglos vorgingen. Auch dabei haben Sie Ihre Dienstpflicht zur Beachtung des gesamten materiellen Rechts gemäß § 36 BeamtStG verletzt.

Mit dem Vorgehen gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung am 4. Februar 2010 unter TOP 21 a und 21 b haben Sie auch gegen Ihre Amtspflicht (Dienstpflicht) gemäß § 38 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V verstoßen. Danach waren Sie verpflichtet, die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen, sofern Sie jedenfalls nicht von Ihrem Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss Gebrauch gemacht hatten. Zwar haben Sie mit Schreiben vom 23. März 2010 gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung am 4. Februar 2010 unter TOP 21 a und 21 b Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch war aber offenkundig verspätet und deshalb unwirksam. Ihr Widerspruch und auch Ihr darauffolgendes gerichtliches Vorgehen gegen die entsprechenden Maßnahmen der Landrätin stellen sich letztlich als missbräuchlich dar. Es war

für Sie nach ernsthafter Prüfung – spätestens nach dem Tätigwerden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde - ohne Schwierigkeiten erkennbar, dass Ihr Widerspruch unzulässig sein musste und Sie deshalb zur Ausführung verpflichtet waren. Das Nichtausführen der Beschlüsse stellt mithin eine Pflichtverletzung dar.

Ihre Pflichtverletzungen betreffen die Gemeinde als Ihren Dienstherrn. Nach § 48 Satz 1 BeamtStG haben – wie oben ausgeführt - Beamte im Falle einer Pflichtverletzung dem Dienstherr, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Ihre Pflichtverletzungen sind schuldhaft im Wege von zumindest grober Fahrlässigkeit erfolgt. Vorliegend liegt der Pflichtenverstoß in der fehlerhaften Anwendung von Rechtsvorschriften, nämlich der Kommunalverfassung und der Hauptsatzung der Gemeinde. Ein Bürgermeister, der in einer so zentralen Frage wie der Einstellung oder Entlassung von Personal die wenigen Vorschriften der Hauptsatzung nicht kennt oder vor seiner Entscheidung diese Vorschriften nicht wenigstens überprüft, der handelt grob fahrlässig. Ein solches Verhalten ist einem Bürgermeister in besonders schwerem Maße vorzuwerfen.

Die gekündigte Kämmerin war Ihnen direkt unterstellt, sodass Sie bei dem zahlenmäßig geringen Personal der Gemeinde auch wissen mussten, dass die Kämmerin in eine Entgeltgruppe fiel, die Ihrer Verfügung insoweit nicht unterlag. Ihre Personalkompetenz reicht ausweislich der Hauptsatzung lediglich bis zur Entgeltgruppe 8.

Ihre Dienstpflichtverletzungen waren auch ursächlich für den der Gemeinde entstandenen Schaden. Durch die pflichtwidrige Kündigung zu Lasten der Gemeinde haben Sie eine Vielzahl von kostenpflichtigen Folgen ausgelöst, die ohne Ihr pflichtwidriges Handeln nicht hätten entstehen können. Die pflichtwidrige Kündigung war im o. a. Sinne geeignet, diese Kostenfolgen herbeizuführen. Dabei hätte Ihnen bewusst sein müssen, dass die Gemeindevertretung einen Verstoß gegen die Hauptsatzung und gleichzeitig ein Eingriff in ihre Kompetenzen nicht hinnimmt. Es war abzusehen, dass das zu zahlreichen Widersprüchen führen wird. Die einzelnen kostenauslösenden Verfahren wurden ursächlich von Ihnen weiter vorangetrieben, sodass Sie die kostenauslösenden Maßnahmen selbst getroffen haben. Die Gemeinde war jedoch in allen Fällen Kostenschuldner.

Der Schaden setzt sich wie folgt zusammen:

(1)	Kosten Verfahren vor dem Arbeitsgericht Schwerin	
	- Gerichtskosten, Rechnung vom 19.01.2010	484,00 €
(2)	Berufung beim Landesarbeitsgericht	
	- Gerichtskosten, Rechnung vom 24.06.2010	387,20 €
	- Erstattung der Kosten der Berufungsbeklagten, Rechtsanwälte Prehn, Rechnung vom 16.07.2010	1.156,53 €
(3)	Kosten einer Aushilfskraft vom Amt Schönberger Land	7.434,81 €

(4)	Kosten Beauftragung der Rechtsanwälte Born, Pollehn im Zusammenhang mit der Personalangelegenheit Dietrich	
	- Rechnung vom 06.05.2010	1.229,27 €
	- Rechnung vom 06.05.2010	504,80 €
(5)	Kosten des Vorgehen des Bürgermeisters gegen Landrätin vor dem Verwaltungsgericht Schwerin	
	- Gerichtskosten, Rechnung vom 01.04.2010	363,00 €
(6)	Kosten des Vorgehens des Bürgermeisters gegen Landrätin vor dem OVG Greifswald	
	- Gerichtskosten, Rechnung vom 20.08.2010	484,00 €
(7)	Rechtsanwaltskosten der Gemeinde wegen Nr. (5) bis (7) Dombert Rechtsanwälte, Rechnung vom 13.04.2010	3.397,15 €
		15.440,76 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Mit freundlichen Grüßen

Neick
Amtsvorsteher